



Pflichtangaben in Rechnungen ab 01.01.2004 gem. § 14 UStG

Bei der Ausstellung von Rechnungen und beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen müssen ab 01.01.2004 (Schonfrist bis 30.06.04) folgende Änderungen beachtet werden:

Künftig ist jeder **Unternehmer stets verpflichtet** eine Rechnung zu erteilen, wenn er Leistungen **an andere Unternehmer** für deren Unternehmen erbringt oder an juristische Personen, die nicht Unternehmen sind.

Inhaltlich müssen ab 01.01.2004 Rechnungen an andere Unternehmer folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers. (Name alleine reicht nicht)
3. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
4. das Ausstellungsdatum der Rechnung,
5. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
6. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
7. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitpunkt der Anzahlung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
8. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
9. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, (z. B. bei Skontoabzug)
10. den anzuwendenden Steuersatz
11. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
12. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (z.B: Hinweis: Steuerfreie Ausfuhrlieferung; steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung; steuerfreie





Vermietung), Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG (z.B. Werklieferung u. sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers)

13. Angabe UST-ID-Nr. des Leistungsempfängers bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Fehlt eine der oben genannten Voraussetzungen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung geht hier offensichtlich ganz bewusst davon aus, dass aufgrund nicht eingehaltener Rechnungsformalien bei jeder Prüfung ein Mehrergebnis im Bereich des Vorsteuerabzuges zu erzielen sein wird.

Die **gelb** markierten Anforderungen sind ab 01.01.2004 neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Aufgrund eines BMF-Schreibens wird das Finanzamt Rechnungen die vor dem 1. Juli 2004 ausgestellt worden sind, hinsichtlich des Vorsteuerabzuges nicht beanstanden, wenn diese gelb markierten Anforderungen fehlen.

Wir empfehlen jedoch darauf zu achten dass alle o.g. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug auf den Eingangsrechnungen ab dem 01.01.2004 erfüllt sind. Bei unvollständigen Rechnungen sollte eine berichtigte Ausfertigung angefordert werden.

Die **grün** markierten Anforderungen sind optional auf Ihren Ausgangsrechnungen anzubringen, sofern Sie innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige steuerfreie Leistungen erbringen.

Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen mit einem Gesamtrechnungsbetrag bis zu 100,-- € gelten Erleichterungen. Es sind lediglich folgende Angaben erforderlich:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum der Rechnung,
3. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe
5. der anzuwendende Steuersatz oder





6. im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für diese Lieferung oder Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Mietverträge als Rechnung

Als Rechnung ist auch ein Mietvertrag anzusehen, der die oben geforderten Angaben enthält. Im Vertrag fehlende Angaben müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist.

Mietverträge bis 31.12.2003 geschlossen

Bei vor dem 01.01.2004 geschlossenen Verträgen ist es unschädlich, wenn der Vertrag die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht enthält. Eine Ergänzung ist insoweit nicht erforderlich.

Auch eine Ergänzung um eine Rechnungsnummer ist nicht erforderlich.

Fundstelle zu dieser Thematik

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. Januar 2004.

Mietverträge ab 01.01.2004 geschlossen

Enthält ein Mietvertrag, der ab dem 1.1.2004 geschlossen wurde, nicht die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so ist ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger nicht möglich. Ebenso schädlich ist das Fehlen einer Rechnungsnummer.

Die Verträge sollten insoweit ergänzt werden

Eigene Ausgangsrechnungen

Bitte achten Sie auch darauf, dass Ihre eigenen Ausgangsrechnungen den Anforderungen entsprechen.

Außerdem stellen Sie bitte sicher, dass die Rechnungsnummerierung von einem Prüfer nachvollzogen werden kann. Dies bedeutet, dass evtl. fehlende Rechnungsnummern (z. B. aufgrund von Stornierungen etc.) lückenlos dokumentiert werden müssen.

Als Anlage haben wir Ihnen eine „Musterrechnung“ beigelegt, aus der Sie die o.g. Ausführungen nochmals optisch dargestellt erhalten.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.





Musterlieferant XY

Musterstr. 1, Musterstadt

Steuernummer Finanzamt 111/222/33333

UST-ID-Nr. DE 444444444

An die
Kunde Z
(UST-ID-Nr.)
Straße 100

11111 Stadt

10. Januar 2004

Rechnung Nr. 123

Lieferung vom 02.01.2004

	Menge	Bezeichnung	Waren 7%	Waren 16%
1.	2	xxx		20,00 €
2.	20	yyy		400,00 €
3.	40	zzz	25,00 €	
4.	30	xyz	30,00 €	
Summe Waren 7%			55,00 €	
Summe Waren 16%				420,00 €
Umsatzsteuer 0%				
Umsatzsteuer 7 %			3,85 €	
Umsatzsteuer 16 %				67,20 €
Rechnungsbetrag			58,85 €	487,20 €
Rechnungsbetrag Gesamt			546,05 €	

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum xxx auf das Konto Nr. xxx BLZ xxx

Bei Zahlung bis zum xxx gewähren wir auf die Rechnungssumme x% Skonto.
Dies entspricht

	Waren 7%	Waren 16%
Skonto	1,10 €	8,40 €
Umsatzsteuer 7%	0,08 €	
Umsatzsteuer 16%		1,34 €
Skonto Gesamt		10,92 €

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Ggf. Angabe UST-ID-Nr. bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstiger Leistung innerhalb der EU

NEU ab 01.01.2004
Fortlaufende Rechnungsnummer

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Anzahlung

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung

Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung sowie Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach §

NEU ab 01.01.2004
Anzuwendender Steuersatz (bisher reichte der Umsatzsteuerbetrag)

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

jetzt zwingend!
Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der vom Bundesamt für Finanzen erteilten Ust-Identifikationsnummer

NEU ab 01.01.2004
Ausstellungsdatum der Rechnung

NEU ab 01.01.2004
Aufschlüsselung nach Steuersätzen

Ausweis der Nettobeträge

Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag

jede im Voraus vereinbarte Minderung mit Bemessungsgrundlage und der darauf entfallende Steuerbetrag